

2 Patienten und Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, oft auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre. Zweck und Ziel des Datenschutzes ist die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelperson. Jeder soll selbst bestimmen können, wem er wann, welche seiner Daten und zu welchem Zweck zugänglich macht.

Was bedeutet
Datenschutz?

Ein besonders sensibler Bereich ist dabei das Thema Patientendaten. Hier handelt es sich um Daten, die einen höchstpersönlichen Bereich betreffen. Gelangen diese Daten in die falschen Hände, kann dies unabsehbare Folgen haben. Deshalb genießen Patientendaten einen besonders hohen Schutz. Wer mit ihnen umgeht, ist also dem Datenschutz und dem Datengeheimnis besonders verpflichtet.

Patientendaten

2.1 Rechtliche Grundlagen des Patientengeheimnisses

Neben dem Datenschutzrecht ergibt sich auch aus verschiedenen anderen Rechtsbereichen eine besondere Verpflichtung derjenigen, die mit Patientendaten umgehen. So beinhaltet das Ständesrecht in den [Berufsordnungen](#) der Ärzte- bzw. Zahnärztekammern, der Apothekenkammern und der Psychotherapeutenkammern, die Pflicht zur Dokumentation einer Behandlung, das Recht des Patienten auf Akteneinsicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit, aber auch bestimmte Befugnisse zur Übermittlung von Patientendaten.

Standesrecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält eine ganze Fülle von Regelungen zu den Patientenrechten (§ 630a ff. BGB) und Bestimmungen, die ebenfalls den Bereich Patientendaten berühren. Die Behandlung des Patienten basiert auf einem von ihm gewünschten Behandlungsvertrag. Aus dem Schluss des Behandlungsvertrages ergeben sich u. a. wiederum Pflichten des Arztes/Zahnarztes zum Umgang mit Patientendaten. § 630f BGB verpflichtet den Arzt/Zahnarzt, wie bisher schon in den Berufsordnungen und dem Ständesrecht festgelegt, eine Patientenakte zu führen und alle relevanten Fakten ausführlich zu dokumentieren:

Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB)

„Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung we-

sentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.“

Nachträgliche Änderungen

Nachträgliche Änderungen, sowohl in der auf Papier geführten Akte, als auch in der elektronischen Patientenakte, müssen den konkreten Inhalt und den genauen Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

SGB V

Weitere Regelungen finden sich in besonderen Datenschutzregelungen der Krankenhausgesetze, der [Sozialgesetzbücher](#) (insbesondere SGB V) und einer Vielzahl weiterer spezifischer Gesetze, wie z. B. dem Infektionsschutzgesetz.

§ 203 StGB

Wichtig: Im [Strafrecht](#) stellt § 203 Strafgesetzbuch (StGB) die unbefugte Offenbarung von Patientendaten unter Strafe (Geldstrafe oder sogar bis zu zwei Jahre Gefängnis).